Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs

Geschäfts-Nr.: PS260306-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud
sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Urteil vom 17. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

betreffend
Rechtsverweigerung / Aufsichtsbeschwerde
(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich 4)

Beschwerde gegen einen Beschluss der 1. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Juli 2026 (CB260083)

Erwägungen:

1.1. Gemäss unbestritten gebliebener Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz gelangte der Beschwerdeführer in der Pfändung Nr. … des Betreibungsamts Zürich 4 (fortan: Betreibungsamt) mit Schreiben vom 8./9. April 2026 an das Betreibungsamt und stellte ein Akteneinsichtsgesuch. Zudem wollte er im Zusammenhang mit der Bestellung eines Bankkontoauszugs durch das Betreibungsamt wissen, auf welche tatsächliche und rechtliche Grundlage dieses sich bei der Einholung der Kontoauszüge gestützt habe (act. 5 E. 1.1.; vgl. auch act. 6/2/1). Mit Schreiben vom 10. April 2026 antwortete das Betreibungsamt dem Beschwerdeführer, ihm würde auf dem Amt Akteneinsicht gewährt, allerdings würden ihm keine Akten versendet. In Bezug auf die Kontoauszüge erklärte ihm das Betreibungsamt, die Bestellung des Bankkontoauszugs sei nach dem Pfändungsvollzug gestützt auf Art. 91 Abs. 4 SchKG erfolgt (act. 6/2/2). Im Nachgang dazu stellte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. April 2026 wiederum ein Akteneinsichtsgesuch und Auskunftsbegehren in der genannten Pfändung (act. 6/2/3). Das Betreibungsamt verwies den Beschwerdeführer in Bezug auf die Bankkontoauszüge auf den Zirkulationsbeschluss vom 22. April 2026 (Geschäfts-Nr. CB260045-L) und betreffend Akteneinsicht auf sein Schreiben vom 10. April 2026 sowie seine Praxis (act. 6/2/4).

1.2. Am 8. Juli 2026 (Datum Poststempel) erhob der Beschwerdeführer vor Vorinstanz Aufsichtsbeschwerde gegen das Betreibungsamt. Konkret rügte er im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht eine Rechtsverweigerung und ersuchte um Einleitung eines Disziplinarverfahrens (act. 6/1). Mit Zirkulationsbeschluss vom 17. Juli 2026 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab und verzichtete auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Sie erhob keine Kosten und sprach keine Parteientschädigung zu (act. 6/3 = act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]).

1.3. Mit Eingabe vom 27. Juli 2026 (Datum Poststempel) erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde gegen den Zirkulationsbeschluss vom 17. Juli 2026 (act. 2, zur Rechtzeitigkeit s. act. 6/4/2).

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-4). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ist nur insoweit einzugehen, als sie für den Beschwerdeentscheid relevant sind.

2. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinanderzusetzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-KISTLER/WUILLEMIN, 2. Auflage 2026, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Es reicht, wenn auch nur ganz rudimentär dargelegt wird, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei leidet. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten, das heisst das Gericht befasst sich diesfalls nicht inhaltlich mit der Beschwerde (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

3.1.1. Im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht erwog die Vorinstanz zusammengefasst, das Recht auf Akten*einsicht* beinhalte nicht das Recht auf Akten*herausgabe.* Es bestehe mithin kein Anspruch auf Zustellung von Kopien der Akten per Post, weshalb die Schreiben des Betreibungsamts aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden seien (act. 5 E. 2.3.).

3.1.2. Der Beschwerdeführer sieht darin eine Verletzung seines "Auszugs- und Kopienrechts" nach Art. 8a Abs. 1 SchKG. Das Betreibungsamt habe zwar die Einsicht in die Akten gewährt; streitig sei allerdings, ob er Anspruch darauf habe, dass ihm Auszüge und Kopien aus den ihn betreffenden Akten erstellt und herausgegeben würden. Diesen Anspruch habe das Betreibungsamt pauschal verneint (vgl. zusammenfassend act. 2 S. 3). Dass das Betreibungsamt sich geweigert haben soll, Fotokopien von Akten zu erstellen, trifft allerdings nicht zu. Im Gegenteil geht aus dem Schreiben des Betreibungsamts vom 10. April 2026 hervor, dass es dem Beschwerdeführer – unter Verweis auf Art. 8a Abs. 1 SchKG – Akteneinsicht und die Möglichkeit gewährte, sich Auszüge aus den Akten geben zu lassen (act. 6/2/2). Letzteres schliesst das Kopieren von Akten – sofern dem Amt dadurch kein unzumutbarer Aufwand entstehen würde – mit ein (KUKO SchKG-MÖCKLI, 3. Auflage 2025, Art. 8a N 6 m.w.H.). Nichts anderes lässt sich dem Bundesgerichtsentscheid entnehmen, der – gemäss dem Beschwerdeführer – von der Vorinstanz willkürlich angewandt worden sein soll (act. 2 S. 2 f. mit Verweis auf BGer 5A_557/2019 E. 2.1.). Das Betreibungsamt hat in seinen Schreiben an den Beschwerdeführer "lediglich" einen Anspruch verneint, Akten oder Fotokopien davon zu *versenden* (act. 6/2/2 und act. 6/2/4). Dies rügt der Beschwerdeführer nicht (mehr) in seiner Beschwerde an die Kammer, womit es damit sein Bewenden hat.

3.2. Nach dem Gesagten entfällt die Grundlage, disziplinarrechtlich einzugreifen (vgl. dahingehend act. 2 S. 4). Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer lediglich die Legitimation absprach, eine Beschwerde gegen den Verzicht auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu erheben (act. 5 E. 5.). Inwiefern die Vorinstanz widersprüchlich gehandelt haben soll, indem sie sowohl dies als auch den Umstand festhielt, dass keinerlei objektive Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung bestünden (act. 5 E. 3.3.), ist nicht erkennbar (vgl. act. 2 S. 4).

3.3. Schliesslich rügt der Beschwerdeführer die Erwägung der Vorinstanz, wonach die vorinstanzliche Beschwerde – nach dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens CB260047-L, in dem ihm die Sach- und Rechtslage zur Akteneinsicht und -herausgabe bereits erläutert worden sei – als mutwillig erscheine und der Be-

schwerdeführer bei weiteren mutwilligen Beschwerden künftig mit einer Kostenauflage zu rechnen habe (act. 2 S. 4 mit Verweis auf act. 5 E. 6.2.). Dieser Hinweis in den Erwägungen findet keinen Niederschlag im Dispositiv und kann als solcher nicht angefochten werden. Auf diese Rüge ist entsprechend nicht einzutreten.

3.4. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Zürich 4, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lakic

versandt am: